



Landeshauptstadt
Potsdam



**Konzept
Familienhebammen und
Familien- Gesundheits- und
Kinder-krankenpflegende in
Potsdam 2023**

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Ansprechpartnerin: Mara Dittrich

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Mara Dittrich, Koordinatorin Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen
Marco Kelch, Koordinator Kinderschutz und Frühe Hilfen

Fotos: @gpoinstudio-fotolia.com

Stand: 01.08.2023

(Druckversion beidseitig)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
Einführung	4
1. Fachliche Grundlagen und Ergebnisqualität	5
1.1 Zielgruppe	5
1.2 Zielstellung	5
2. Prozessqualität	6
2.1 Einsatzkriterien und Aufgabenschwerpunkte	6
2.2 Dokumentation	7
2.3 Datenschutz	7
3. Strukturqualität	8
3.1 Zugang zum Angebot und Antragstellung	8
3.2 Prüfung der Antragstellung	8
3.3 Beendigung des Angebotes	9
3.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	9
3.5 Finanzierung	10
3.6 Aufgaben der Koordinierungsstelle Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen der Landeshauptstadt Potsdam	11
3.7 Kinderschutz	12
Anhang	
Anlage 1 Anfrage- und Einschätzungsbogen	18
Anlage 2 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger	23
Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz	24

Abkürzungsverzeichnis

BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung (Europa)
EU	Europäische Union
FGKIKP	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Land Brandenburg)
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
SGB	Sozialgesetzbuch

Einführung

In der Landeshauptstadt Potsdam leben zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 32.212 Kinder und Jugendliche. Davon sind 5.644 Kinder jünger als 3 Jahre. In den letzten 20 Jahren ist die Geburtenrate stetig gestiegen. Lag die Geburtenrate im Jahr 2000 noch bei 8,08%, lag sie im Jahr 2012 bereits bei 10,9% und im Jahr 2018 bei 11,01%. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam wird laut Bevölkerungsprognose¹ bis zum Jahr 2025 auf über 34.000 ansteigen.

Die Leistung Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende ist ein Angebot der Frühen Hilfen und bezieht sich auf das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) gemäß § 3 Abs. 4 KKG, der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern mit Wirkung vom 01.10.2017, dem Gesamtkonzept und Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (2022 bis 2024) sowie dem Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam (2022 bis 2026).

Die Landeshauptstadt Potsdam hat das Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden im Jahr 2014 auf den Weg gebracht. Seitdem konnte das Angebot etabliert und verstetigt werden.

Der Fachkräftepool umfasst mit Stand Mai 2022 drei Familienhebammen und drei Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende, deren Einsatz durch die Koordinierungsstelle Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen betreut wird. Die Koordinierungsstelle des Angebotes ist im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport verortet.

¹ LHP Bereich Statistik und Wahlen (2020)

1. Fachliche Grundlagen und Ergebnisqualität

Nach den Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen liegt der Schwerpunkt der Arbeit von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden auf einer längerfristig aufsuchenden, psychosozialen Beratung und Begleitung von (werdenden) Eltern von der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag des Kindes. Die Unterstützung hat einen primär- bis sekundärpräventiven Charakter, basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und dient in erster Linie der Belastungssenkung und Ressourcenstärkung innerhalb der Familie.

Auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes und der Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen führt der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport den Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz durch. Damit einhergehend ist die Koordinierung des Angebotes ebenfalls an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport angehängt.

1.1 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an (werdende) Eltern und Familien von Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag des Kindes, die aufgrund einer individuellen oder gesellschaftlichen Situation einen eigendefinierten Bedarf an psychosozialer Unterstützung haben.

Damit umfasst die Zielgruppe:

- minderjährige und sehr junge Mütter und Väter,
- alleinerziehende Mütter oder Väter,
- Familien mit Kindern mit besonderem Bedarf (bspw. Frühgeburt, chronische Erkrankungen, körperliche bzw. geistige Behinderungen, Mehrlingsgeburten),
- nicht oder wenig sozial angebundene Familien und
- sozial benachteiligte Familien (Menschen mit Migrationshintergrund, kinderreiche Familien, bildungsferne Familien u. a.).

1.2 Zielstellung

Das Leistungsspektrum der Frühen Hilfen ist breit gefächert, wodurch eine Vielzahl an Problemlagen schon früh erkannt werden und die Familien frühzeitig Hilfe und Unterstützung erhalten können.

Ziele der Begleitung durch eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende können sein:

- Förderung der Elternkompetenz,

- Herstellung einer tragfähigen Eltern-Kind-Bindung,
- Entwicklungs- und gesundheitsfördernde Kompetenzen erlangen, u. a. durch Videofeedback Training,
- Ressourcenstärkung und Stärkung der Resilienz,
- Aufbau eines sozialen Netzwerks,
- Anbindung an unterstützende Angebote, wie bspw. Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, spezielle Angebote für geflüchtete Familien,
- Anbindung an Fachärzte und
- Überleitung zu weiterführenden Angeboten, wie bspw. Frühförderung, Sozialpädiatrisches Zentrum, Physiotherapie, psychotherapeutische Maßnahmen oder Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Fokus steht das Kind, seine Beziehung zu seiner Bezugsperson und seine körperliche, seelisch-emotionale gesunde Entwicklung. Die Zielsetzung wird zu Beginn der Begleitung mit der Familie individuell festgelegt und kann im Betreuungsverlauf flexibel angepasst werden. Da Entwicklung selten linear verläuft und die Bedarfe der Familien entsprechend variieren, wird auch die Einsatzdauer und die Einsatzfrequenz mit der Familie individuell abgestimmt.

2. Prozessqualität

2.1 Einsatzkriterien und Aufgabenschwerpunkte

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende arbeiten aufsuchend. Sie unterstützen Familien und werdende Eltern, den Familienalltag auf das Leben mit dem Säugling umzustellen. Sie bieten Unterstützung für Familien mit Frühgeborenen und Kindern mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder Regulationsstörungen, sowie Entwicklungsauffälligkeiten, Ess-, Fütter- und Gedeihstörungen an. Ihre Aufgabe ist es, Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Babys und Kleinkindes zu geben. Bei Bedarf vermitteln sie weitere Hilfen und fungieren somit als Lotsinnen durch die zahlreichen Unterstützungsangebote in der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Betreuung umfasst den Zeitraum vom Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Geburtstag des Kindes. So können werdende Familien ab Beginn der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes durch eine Familienhebamme betreut werden oder bis zum dritten Geburtstag durch eine Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende.

Für Familien mit bereits manifesten Gefährdungsrisiken für das neugeborene Kind, können Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende ergänzend zu Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII unterstützend und begleitend eingesetzt werden. Grundlage hierfür ist der regelmäßige kollegiale Austausch zwischen der Koordinierungsstelle Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen, der betreuenden Familienheb-

amme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden und dem fallverantwortlichen Mitarbeitenden der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Akteuren im Helfersystem. Die Teilnahme an Hilfekonferenzen und Hilfeplangesprächen im Jugendamt muss sowohl der betreuenden Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende als auch der Koordinierungsstelle ermöglicht werden. Die Koordinierungsstelle behält sich vor, die Unterstützung durch die Frühen Hilfen zu beenden, sollte eine Kooperation mit der Familie sowie die Kooperation innerhalb des Hilfesystems nicht gewährleistet sein.

Aufgrund der Freiwilligkeit des Angebotes kann die Unterstützung durch eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende nicht gegen den Willen der Familien durch den öffentlichen Träger (Jugendamt) beschlossen werden und ist somit auch nicht Teil eines Schutzplanes in Kinderschutzverfahren.

Die betreuende Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende informiert die beteiligten Fachkräfte im Hilfesystem regelmäßig über den Betreuungsverlauf. Sollte die Betreuung kurzfristig abgebrochen werden oder es unerwartete Komplikationen im Betreuungsverlauf geben, informiert die betreuende Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende die Koordinierungsstelle umgehend.

Unterstützungsleistungen, die im Rahmen der Geburtshilfe, der Wochenbettbetreuung, in der Vor- und Nachsorge oder in der Kinderkrankenpflege stattfinden, fallen nicht in das Leistungsspektrum der Frühen Hilfen und werden über die Krankenkassen abgerechnet.

2.2 Dokumentation

Die Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende dokumentieren ihre Tätigkeit im Verlauf der Betreuung mit Datum und Inhalten der Arbeit in der Familie selbständig. Diese **Verlaufsdokumentation** (Dokumentationsvorlage für Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich – Modul 3 Verlauf der Betreuung²) unterliegt dem Datenschutz und verbleibt bei der betreuenden Fachkraft.

Für die Evaluation erfassen die Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende den Betreuungsverlauf in einem standardisierten **Dokumentationsbogen** (Dokumentationsvorlage Frühe Hilfen Modul 4 – Abschluss der Betreuung³). Diesen erhält nach Abschluss der Unterstützungsleistung die Koordinierungsstelle Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen.

2.3 Datenschutz

Im Rahmen der Tätigkeit der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden findet mit Ausnahme der Informationsweitergabe zur Sicherstellung des

² Das Formular Verlauf der Betreuung (Modul 3) wird durch das Nationale Zentrum für Frühe Hilfen unter <https://www.fruehehilfen.de/service/arbeitshilfen-fuer-die-praxis/dokumentationsvorlage/> zur Verfügung gestellt.

³ Das Formular Abschluss der Betreuung (Modul 4) wird durch das Nationale Zentrum für Frühe Hilfen unter <https://www.fruehehilfen.de/service/arbeitshilfen-fuer-die-praxis/dokumentationsvorlage/> zur Verfügung gestellt.

Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG kein personenbezogener Datenaustausch statt.

Fallbesprechungen und Reflexionsgespräche, ebenso wie die Nutzung von Personen- und Falldaten zur Evaluation des Angebotes oder dem Austausch im Hilfesystem bedürfen der Zustimmung der Familien (**Schweigepflichtentbindung**⁴).

Supervision und Fallbesprechungen unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 4 Abs. 2 KKG erfolgen anonymisiert.

Die Familien werden darauf hingewiesen, dass sie die Schweigepflichtentbindung jederzeit ohne Angaben von Gründen zurückziehen können.

Familien, die die Unterstützung beanspruchen, wird die **Informationen zur Datenverarbeitung** – Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

3. Strukturqualität

3.1 Zugang zum Angebot und Anfrage

Der Einsatz der Potsdamer Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden erfolgt nach einer schriftlichen Anfrage mithilfe des **Anfrage- und Einschätzungsbogen** (Anlage 1).

Die Anfrage kann durch die Familie selbst (Selbstmelder) oder über beratende und begleitende Institutionen, wie u.a. Schwangerschaftsberatungsstellen, Hebammen, Kliniken und Ärzte, (freie) Kinder- und Jugendhilfe oder andere Angebote der Frühen Hilfen erfolgen.

3.2 Prüfung der Antragstellung

Die Koordinierungsstelle Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen übernimmt nach Anfragstellung den Erstkontakt zur Familie. In der Regel finden ein Hausbesuch und ein persönliches Gespräch mit der Familie statt.

⁴ Das Nationale Zentrum bietet tätigen Fachkräften in den Frühen Hilfen entsprechende Formulare unter <https://www.fruehehilfen.de/service/arbeitshilfen-fuer-die-praxis/schweigepflichtentbindung/> an – als deutsche Version sowie in zehn zweisprachigen Versionen. Eine Arbeitshilfe unterstützt Fachkräfte bei sprachlichen oder inhaltlichen Verständigungsschwierigkeiten.

In Einverständnis mit der Familie erfolgt bei Bedarf ein Gespräch mit anderen Fachkräften (bspw. medizinische Fachkräfte, Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe, Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe), die die Familie bereits begleiten oder unterstützen.

Infolgedessen erfolgt entweder:

- die Vermittlung an eine Familienhebamme oder eine Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende oder
- eine Beratung und Weiterleitung an ein anderes, für die Bedarfe der Familie passenderes Angebot.

3.3 Beendigung des Angebotes

Die Unterstützung durch eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende endet:

- mit dem ersten bzw. dritten Geburtstag des Kindes,
- wenn kein weiterer Unterstützungsbedarf besteht oder durch die Familie abgelehnt wird,
- wenn keine Freiwilligkeit der Unterstützung mehr vorliegt,
- die Familie nicht mehr in der Landeshauptstadt Potsdam wohnhaft ist,
- bei stationärer Unterbringung der Familie (§§ 19, 33, 34 oder 42 SGB VIII) und/oder
- wenn der tatsächliche Unterstützungsbedarf durch das Angebot im Rahmen der Frühen Hilfen nicht mehr gedeckt werden kann.

3.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die mit der Landeshauptstadt Potsdam in Kooperation stehenden Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende sind nach den bundesweit vereinbarten **Qualitätsstandards zur Qualifizierung**⁵ von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen ausgebildet und zertifiziert. Die Qualifizierung beinhaltet eine Mindeststundenzahl, spezifische inhaltliche Themen, eine Abschlussarbeit, Supervision und Intervision.

Die **Anerkennung** zur Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden wird im Land Brandenburg durch die Landesskoordination Frühe Hilfen und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg auf der Grundlage vorhandener Aus- und Fortbildungsnachweise geprüft.

⁵ Die Qualitätsstandards basieren auf den Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden, die am 09.07.2014 durch die Steuerungsgruppe der Bundesinitiative Frühe Hilfen beschlossen und am 18.03.2015 aktualisiert worden sind; Zuletzt wurden sie geändert durch die Steuerungsgruppe der Bundesstiftung Frühe Hilfen am 12.12.2017. Sie hierzu die Ausführungen unter <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehe-hilfen/qualifizierung/qualitaetsstandards/>.

Die **interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung** innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden.

Gemäß den Vorgaben der Bundesstiftung Frühe Hilfen und den Förderrichtlinien des Landes Brandenburg sind die Fachkräfte in das regionale Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden und nehmen regelmäßig an den regionalen Arbeitskreisen oder Vernetzungstreffen, die im Rahmen der Frühen Hilfen stattfinden teil.

Darüber hinaus werden über die Landeskoordination Frühe Hilfen insgesamt drei **Supervisionsgruppen** angeboten. Das Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam/Kompetenzzentrum Frühe Hilfen lädt mehrmals jährlich zu **Fachgesprächen Frühe Hilfen** ein. Bei diesen Fachgesprächen geht es vorrangig um den überregionalen Austausch der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden untereinander, die Informationsweitergabe und Weiterbildung.

Jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres erfolgt die jährliche Auswertung der Umsetzung des Angebotes in Form eines **Sachberichtes**, der durch die Koordinierungsstelle Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen erstellt wird und in den Gesamtbericht der Landeshauptstadt Potsdam zur Umsetzung der Frühen Hilfen, erstellt durch die Kinderschutzkoordination einfließt.

3.5 Finanzierung

Das Angebot ist für werdende Eltern und Familien mit Kindern bis einschließlich des dritten Lebensjahres, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Potsdam haben, kostenfrei.

Das Angebot wird aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen und mittelfristig ergänzend durch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam finanziert.

In die Finanzierung wird neben der Beratungs- und Unterstützungsleistung für werdende Eltern und Familien mit Kindern die Teilnahme an Supervision, Fachaustausch und Fortbildung für die Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende angemessen berücksichtigt.

Mit den Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden wird eine entsprechende Leistungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII abgeschlossen bzw. mit Antragstellung auf Förderung ein Förderbescheid erlassen.

Gemäß dem Gesamtkonzept⁶ und der Fördergrundsätze⁷ des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (vgl. § 3 Abs. 4 KKG) für den Förderzeitraum 2022 bis 2024 müssen folgende Mindestanforderungen zur Förderung erfüllt sein:

⁶ Gesamtkonzept Frühe Hilfen des Landes Brandenburg (2021).

⁷ Siehe PDF Verwaltungsvereinbarung-Fonds-Fruehe-Hilfen.pdf (fruehehilfen.de).

- Familienhebammen, Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende sollen, dem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen erarbeiteten Kompetenzprofil entsprechen oder in diesem Sinne qualifiziert sein.
- Über die Notwendigkeit der Nachqualifizierung von Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden vor dem 31.12.2015 begonnen hat bzw. über Anerkennung anderer Qualifizierungen, entscheidet die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen in Absprache mit dem MBJS.
- Sie sind in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingegliedert.
- Sie sind fachlich an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots angebunden.
- Die Entgelte für den Einsatz der genannten Fachkräfte sollen vergleichbaren Leistungen im Tätigkeitsfeld der familienunterstützenden Hilfen entsprechen und sich an den ortsüblichen Sätzen orientieren. Deshalb sollen die Jugendämter in ihrem Konzept den entsprechenden Entgeltsatz festlegen. Als Orientierung wird das Berechnungsmodell der Landeskoordinierungsstelle oder des Bundeshebammenverbandes empfohlen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- den Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende mit eher längerfristigen und aufsuchenden Angeboten,
- Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte,
- Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit (bspw. Arbeitskreise, Runde Tische, Tagungen usw.) und
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie z. B. der Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

3.6 Aufgaben Koordinierungsstelle Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen

Die Koordinierungsstelle Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen betreut im Wesentlichen folgende Themenbereiche:

- fachliche Beratung, Betreuung und Begleitung der mit der Landeshauptstadt Potsdam in Kooperation stehenden Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende,
- Beratung von Familien und Institutionen,
- Prüfung eingehender Anfragen sowie Vermittlung einer Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende und ggf. vorfristige Beendigung der Betreuung,
- Klärung von Verdachtsmeldung auf Kindeswohlgefährdung unter Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung beim zuständigen Regionalteam der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe,
- Beratung und Weiterleitung zu passenden Angeboten,
- Teamsitzungen, Fallberatungen und Reflexionsgespräche,
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung,

- Gremienarbeit und Teilnahme am kommunalen Fachzirkel Frühe Hilfen,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Angebotes (u. a. Konzepterarbeitung, Evaluation des Angebotes),
- regelmäßiger Austausch und enge Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen Frühe Hilfen und Kinderschutz und
- Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagen im Rahmen der Frühen Hilfen.

Darüber hinaus ist die Koordinierungsstelle für die Neuakquirierung von Fachkräften, die Prüfung der erbrachten Leistungen und Abrechnungen, die Evaluation des Angebotes, die Erstellung eines jährlichen Sachberichts und die Erarbeitung und Sicherstellung von fachlichen Standards zum Einsatz der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden in der Landeshauptstadt Potsdam zuständig.

3.7 Kinderschutz

Die Leistung Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden als ein Angebot der Frühen Hilfen agiert „im Sinne eines **umfassenden und weiten Kinderschutzverständnisses**“⁸ (präventiver Kinderschutz).

„Fachkräfte in den Frühen Hilfen stärken die Entwicklung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern und nehmen auch **Gefahren für die Kinder** rechtzeitig wahr und gestalten – unter Einbezug der Eltern – mit dem Jugendamt den Übergang zu den Hilfen, die weitergehende Unterstützung bieten und das Kindeswohl sichern.“⁹ Das heißt, dass Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende in den Frühen Hilfen werdende Eltern und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern in der ersten Phase der Elternschaft begleiten und unterstützen. Gleichzeitig nehmen sie ansteigende Belastungen in Familien rechtzeitig wahr und agieren entsprechend, unter Einbeziehung der Eltern, zum Schutz des Kindes.

Frühe Hilfen müssen im Einzelfall, auch wenn nicht vordergründig im Ziel für die gesamte Zielgruppe, zur Abwendung einer konkreten Gefährdung für ein Kind oder zur Beendigung der Schädigung eines Kindes, ihren Beitrag zum **Kinderschutz als Selbstverständnis in Haltung und Umsetzung** leisten. Hierzu muss die **Zusammenarbeit im Einzelfall** mit Akteuren innerhalb des Netzwerkes Frühe Hilfen, mit anderen Netzwerken („Kinderschutz“, „Gesunde Kinder“ und „Frühförderung“) sowie wenn notwendig mit dem Jugendamt möglich sein.¹⁰

⁸ Gesamtkonzept Frühe Hilfen des Landes Brandenburg (2021).

⁹ Präambel aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern (2017).

¹⁰ Fachliche Handreichung der Landeskoordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen: Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder im Land Brandenburg (2019 – Abruf unter Fachstelle Kinderschutz Brandenburg/ Start gGmbH).

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende sind einerseits aufgrund der Ausrichtung der Frühen Hilfen als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes und als Berufsgruppe selbst (vgl. § 4 KKG) dem Kinderschutz verpflichtet (Anlage 3 **Ablaufschema Kinderschutz-Geheimnisträger**).

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X

- einerseits das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist, sowie
- andererseits die *Pflicht* gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes einschätzen (Anlage 4 **Meldebogen Kinderschutz**).

Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert.

Gemäß der gesetzlichen Bestimmung nach § 72a SGB VIII legen die Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende vor Beginn ihrer Tätigkeit und dann in einem regelmäßigen Abstand von 4 Jahren ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen.

Die Mitarbeitende der Koordination des Angebotes Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen ist vom Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII ausgeschlossen, um die fachliche Beratung und Fallbesprechungen gemeinsam mit den genannten Fachkräften zu gewährleisten.

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende werden in Kinderschutzfällen (laufende Kinderschutzverfahren und/oder Schutzplanung) durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe zu den Hilfeplangesprächen eingeladen.

Kinderschutzfälle, in denen Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende tätig oder zum Einsatz vorgesehen sind, werden durch die Koordination des

Angebotes regelhaft begleitet, das heißt, Hilfeplangespräche/andere Gespräche mit Beteiligung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende werden begleitet und Einzelfälle werden in dem regelmäßig stattfindenden Fachaustausch besprochen.

Anhang

Anfrage- und Einschätzungsbogen
Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger
Meldebogen Kinderschutz

Anlage 1 Anfrage- und Einschätzungsbogen

Anfrage- und Einschätzungsbogen zum Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende

Bitte schicken Sie das Formular zurück an: Koordinierungsstelle Familienhebammen
E-Mail: mara.dittrich@rathaus.potsdam.de
Fax: 0331 289 84 2373
Tel.: 0331 289 2373

Daten der antragstellenden Stelle/Institution

(von der antragstellenden Institution auszufüllen)

Antragstellende Stelle/Institution	
Bearbeiterin/Bearbeiter	
Datum	

Daten und Angaben zur Familie:

(von antragstellender Institution auszufüllen)

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	
ggf. E-Mail:	
Name des Kindes/ der Kinder:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Hauptbezugsperson für das Kind	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> andere Person:
--------------------------------	--

Ratsuchende Person ist Haupt-bezugsperson	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, sondern:
Alter der Bezugspersonen	Mutter: Jahre Vater: Jahre
Alter des Kindes/ der Kinder bei Antragstellung	<input type="checkbox"/> geboren, am: <input type="checkbox"/> ungeboren VET:
Anzahl der Geschwister	
Alter der Geschwister	... Jahre Jahre Jahre Jahre Jahre
Beziehung der Kindseltern	<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Beziehung problematisch <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Ausreichendes soziales Netz	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beide Elternteile in Beratung einbezogen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wohnsituation	<input type="checkbox"/> Im gemeinsamem Haushalt der Eltern <input type="checkbox"/> bei Kindsmutter <input type="checkbox"/> bei Kindsvater <input type="checkbox"/> betreutes Wohnen, Wohngemeinschaft u.a. <input type="checkbox"/> kein Wohnsitz
Wohnsituation schwierig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Erwerbssituation Mutter	<input type="checkbox"/> berufstätig <input type="checkbox"/> in Ausbildung <input type="checkbox"/> in Elternzeit <input type="checkbox"/> nicht berufstätig/ erwerbslos
Erwerbssituation Vater	<input type="checkbox"/> berufstätig <input type="checkbox"/> in Ausbildung <input type="checkbox"/> in Elternzeit <input type="checkbox"/> nicht berufstätig/ erwerbslos
Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Migrationshintergrund mind. eines Elternteils	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, aus: <input type="checkbox"/> Deutschkenntnisse
Andere Belastungsfaktoren der Hauptbezugsperson/en	<input type="checkbox"/> Missbrauch <input type="checkbox"/> Gewalterfahrung <input type="checkbox"/> Traumatisierung <input type="checkbox"/> andere:
Gesundheit der Hauptbezugsperson/en	<input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> chronisch krank <input type="checkbox"/> psychisch krank ¹¹ <input type="checkbox"/> suchtfährdet/suchtkrank <input type="checkbox"/> körperliche Einschränkungen
Konfliktschwangerschaft	<input type="checkbox"/> ungewollte Schwangerschaft <input type="checkbox"/> extreme körperliche Belastung in Schwangerschaft <input type="checkbox"/> Geburtserleben traumatisch <input type="checkbox"/> andere:

¹¹ anzukreuzen nur bei gesicherter ärztlicher Diagnose

Besondere Situation für das Kind	<input type="checkbox"/> chronische Krankheit <input type="checkbox"/> Behinderung <input type="checkbox"/> Entwicklungsverzögerung <input type="checkbox"/> Frühgeburt <input type="checkbox"/> Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Regulationsstörungen des Kindes	<input type="checkbox"/> Schlaf <input type="checkbox"/> Ernährung <input type="checkbox"/> exzessiv Schreien/ Unruhe <input type="checkbox"/> Trotz/ Aggression/ Klammern

Inanspruchnahme einer Hebamme	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anmerkungen	(Empty space for notes)

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage der DSGVO mit Wirkung zum 24.05.2018.

Ort, Datum

Unterschrift empfehlungsberechtigte Person

Ort, Datum

Unterschrift Familie/ Erziehungsberechtigte

Einschätzung der Koordinierungsstelle Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen

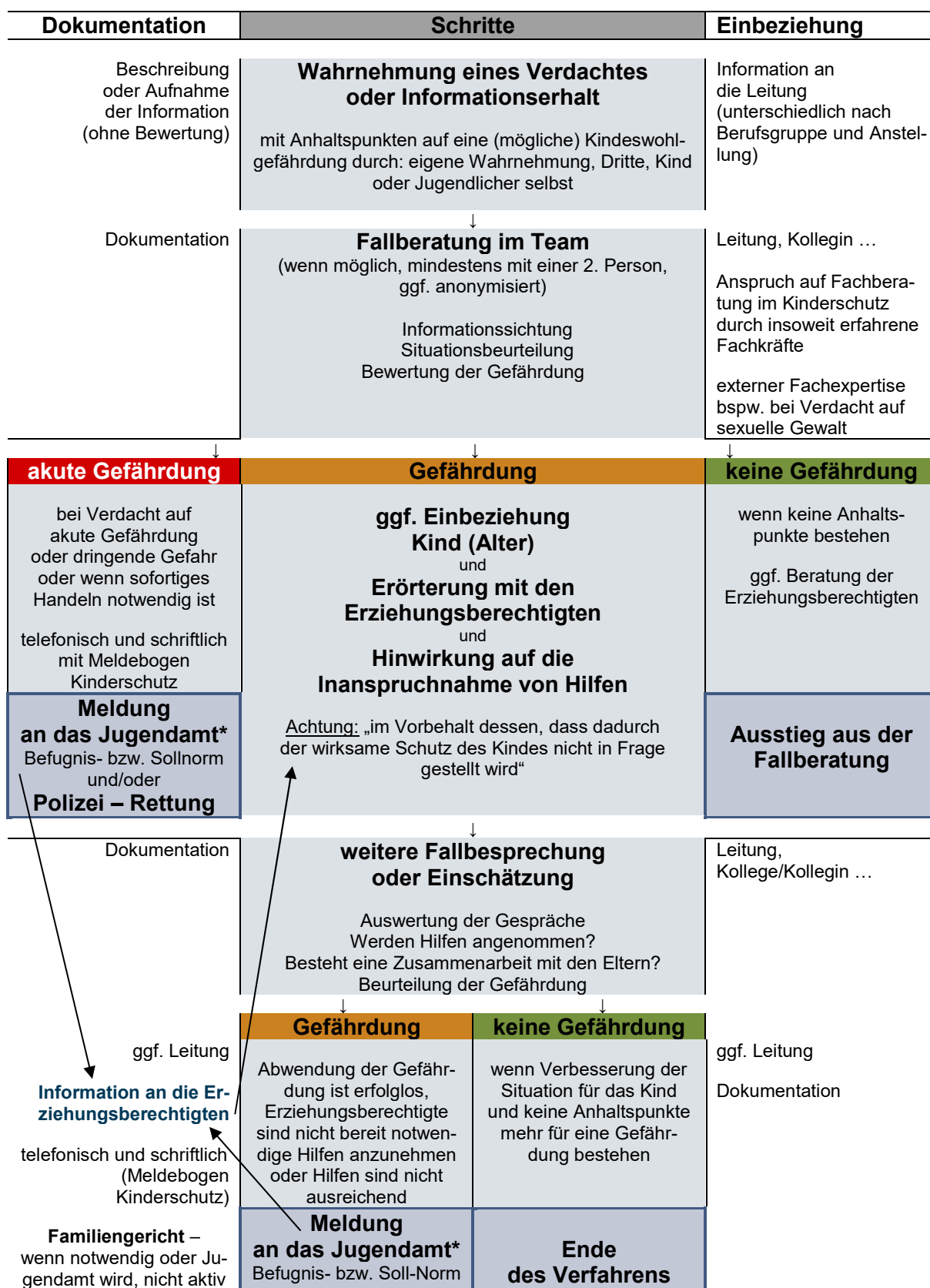
(von der Koordinierungsstelle auszufüllen)

Kontaktaufnahme mit Familie	<input type="checkbox"/> Telefonat am: <input type="checkbox"/> Hausbesuch am: <input type="checkbox"/> E-Mail: <input type="checkbox"/> erfolglos
Einsatz erfolgt gemäß	<input type="checkbox"/> Bundesstiftung Frühe Hilfen <input type="checkbox"/> kein Einsatz erforderlich <input type="checkbox"/> vermittelt an:
Vermittlung an Regionale Kinder- und Jugendhilfe	<input type="checkbox"/> Weiterleitung an/am:
Anmerkungen	

Datum

Unterschrift Koordinierungsstelle

Anlage 2 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger (KKG)



***Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 (Jugendamt übernimmt das Verfahren)**

Anlage 4 Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Meldung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 4 Abs. 3 KKG

Name		Funktion		Träger	
Fon		Fax		E-Mail	
Meldung am:		Uhrzeit		Sonstiges	

Meldung an: Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) / Tagesdienst Kinderschutz
Am Palais-Lichtenau 3/5 in 14469 Potsdam

per Fax	<input type="checkbox"/> Regionalteam Mitte (2321)	0331- 289 2283
	<input type="checkbox"/> Regionalteam Stern/Drewitz/Babelsberg (2322)	0331- 289 4308
	<input type="checkbox"/> Regionalteam Waldstadt/Schlaatz (2323)	0331- 289 4330
per E-Mail	<input type="checkbox"/> bildung-jugend-sport@rathaus.potsdam.de	
persönlich an	<input type="checkbox"/>	

Angaben zur Familie

junger Mensch		Geburtsdatum
Wohnhaft		

ggf. weitere Kinder oder Jugendliche im Haushalt (wenn bekannt)		Geburtsdatum
		Geburtsdatum

Kindesmutter		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Kindesvater		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Sorgerecht		
Personensorgeberechtigte (wenn nicht Eltern)		Geburtsdatum

Inhalt der Meldung

Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen vor?		
Einschätzung der Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis	
Was wurde bereits unternommen?		
Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Einbezug der Erziehungsberechtigten

Wurde die Meldung mit den Erziehungsberechtigten besprochen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind die Erziehungsberechtigten zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn nein, warum nicht?		

Name und Unterschrift des Meldenden

(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

Bestätigung zum Eingang der Meldung	Wann Datum/ Uhrzeit	
	Wie durch Wen	
	Einbezug zur Gefährdungseinschätzung (Informationsgeber)	ja, in welcher Form
	nein, warum nicht	

